

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/89 Leistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt

ATSG Art. 30 und 35, UVG Art. 77

Ersetzt Empfehlung Nr. 1/97

Den Versicherten sollen durch Streitigkeiten um die Leistungspflicht zwischen den Unfallversicherern keine Nachteile erwachsen. Insbesondere soll vermieden werden, dass der Versicherte zu einem Verfahren um die Zuständigkeit gezwungen würde, indem zwei oder mehrere Versicherer ihre Zuständigkeit für die aktuellen Beschwerden und deren Folgen verneinen würden:

1. Fallführung und Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten

a) Grundsatz

Ist umstritten, welcher von mehreren Unfallversicherern für ein Unfallereignis Leistungen zu erbringen hat, so erbringt der Versicherer gegenüber dem Versicherten die vollen Leistungen, der dem Ereignis in zeitlicher Hinsicht am nächsten ist. Auf diesem Grundsatz beruhen sowohl der Art. 99 UVV, welcher die Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern regelt*, wie auch der Art. 100 UVV, welcher auf die Leistungspflicht bei erneutem Unfall Anwendung findet.

Gesetzlich nicht geregelt ist beispielsweise der Fall, wo mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein Rückfall auf eines von mehreren versicherten Unfallereignissen zurückzuführen ist, aber nicht klar ist, welches der Unfallereignisse als Grundfall zu betrachten ist (alternative Kausalität): Ausgehend vom oben erwähnten Grundsatz ist auch hier derjenige Unfallversicherer voll leistungspflichtig, der dem Rückfall in zeitlicher Hinsicht am nächsten steht (U 417/01 vom 17. Juli 2002).

Der fallführende Versicherer erbringt die Leistungen i.S. von Vorleistungen unter Wahrung seiner Rückerstattungsrechte (vgl. dazu Ziff. 2).

b) Vorgehen bei strittiger Leistungspflicht

Bleibt die Leistungspflicht oder wird sie unter den beteiligten Versicherern strittig (insbesondere bei fraglichem status quo sine/ante), so suchen sie eine Einigung, allenfalls unter Beizug eines gemeinsamen Gutachters. Kommt ausnahmsweise eine Einigung trotz Gutachten nicht zustande, so verfügen beide Versicherer möglichst gleichzeitig über ihre Leistungspflicht und eröffnen ihre Verfügung/ihren Einspracheentscheid allen Beteiligten. Damit wird dem kantonalen Gericht die Möglichkeit gegeben, die Verfahren zu vereinigen und die Leistungspflicht

gegenüber dem Versicherten durch ein Urteil zu entscheiden (zur Legitimation des beteiligten Unfallversicherers vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2008, 8C_606/2007).

Der fallführende Versicherer erbringt seine Leistungen während der Dauer der Verfahren weiterhin i. S. von Vorleistungen.

2. Interne Aufteilung

Das Erbringen der Leistungen gegenüber dem Versicherten beinhaltet nicht, dass der nach dieser Empfehlung/einem allfälligen Urteil leistungspflichtige Versicherer sämtliche Aufwendungen definitiv selbst zu tragen hat:

Bei geregelter Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten suchen die beteiligten Versicherer nach einer Einigung über die interne Aufteilung, allenfalls unter Beizug eines gemeinsamen Gutachters (vgl. schon oben, Ziff. 1 lit. b). Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 78a UVG.

Steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass ein Rückfall auf eines von mehreren versicherten Unfallereignissen zurückzuführen ist, ist aber nicht klar, welches der Unfallereignisse als Grundfall zu betrachten ist (alternative Kausalität), gilt als Vermutung, dass alle Unfälle gleich kausal sind. Entsprechend sind die Leistungen von allen Versicherern zu gleichen Teilen definitiv zu tragen. Verlangt ein Versicherer eine andere Aufteilung, bestimmt sich das Verfahren nach dem vorstehenden Absatz.

* Siehe für den Spezialfall interkurrente Unfälle Empfehlung Nr. 6/87